

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Computer und Software:
Neue Sofortabschreibung sorgt
für Steuerersparnis „auf einen
Schlag“

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von kettelhodt+partner

Inhalt

S03

Computer und Software: Neue Sofortabschreibung sorgt für Steuerersparnis „auf einen Schlag“

S04

Höhe des Elterngeldes: Wann Lohnneinbußen infolge der Corona-Krise unberücksichtigt bleiben

S04

Kleine Photovoltaikanlagen: Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

S04

Gastronomie: Ermäßigter Steuersatz bis 31.12.2022 verlängert

S04

Vorlage an Bundesverfassungsgericht: BFH hält Verrechnungsbeschränkung für...

S04

Update: Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung

S04

Kleinunternehmerregelung: Welche Vor- und Nachteile sich für Unternehmer ergeben

S04

Pendeln wird immer teurer: Steuerzahlerbund fordert höhere Entfernungspauschale

S05

Personengesellschaften: Gesetzgeber schafft neue Besteuerungsmöglichkeit

S06

Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrückstellung darf nicht mehr vom Kaufpreis...

S06

Steuerpflicht bei Grundstücksveräußerung: Gartenhaus zur Nutzung für eigene Wohnzwecke?

S07

Minijobs: Welche Fallstricke steuerlich zu beachten sind



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

[www.Klicken Sie hier](#)



Topthema

Computer und Software: Neue Sofortabschreibung sorgt für Steuerersparnis „auf einen Schlag“

Viele Erwerbstätige haben in den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 im Homeoffice gearbeitet und sich für zu Hause neue technische Geräte zugelegt. Wer PCs, Notebooks, Drucker und Software für eine (nahezu ausschließlich) berufliche Nutzung angeschafft hat, kann steuerlich von einer neuen, verkürzten Abschreibungsdauer profitieren: Das Bundesfinanzministerium hat die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computerhardware und Software auf ein Jahr herabgesetzt, so dass für diese Wirtschaftsgüter nun eine Sofortabschreibung möglich ist. Bislang mussten PCs, Drucker und Software mit Anschaffungskosten von mehr als 800 € netto über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren abgeschrieben werden.

Hinweis: Die neue Sofortabschreibung gilt beispielsweise für PCs, Monitore, Notebooks, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, Netzteile sowie Peripheriegeräte wie Tastaturen, Scanner, Headsets, Webcams, Beamer, Lautsprecher und Drucker. Als Software begünstigt ist Betriebs- und Anwendersoftware. Beruflich genutzte Smartpho-

nes dürfen nach wie vor nur sofort abgeschrieben werden, wenn ihr Kaufpreis maximal 800 € netto beträgt. Liegt der Preis darüber, muss das Gerät über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Steuerzahler sollten wissen, dass sie ihre Hard- und Software nur dann vollständig abschreiben können, wenn sie diese zu mindestens 90 % beruflich nutzen. Ist der private Nutzungsanteil höher, muss zwischen privater und beruflicher Nutzung unterschieden werden. In diesem Fall wäre nur der berufliche Anteil absetzbar. Wer also beispielsweise einen Laptop zu 50 % beruflich nutzt, kann nur die Hälfte der Kosten per Sofortabschreibung geltend machen. Für steuerliche Zwecke können Arbeitnehmer eine Bestätigung ihres Arbeitgebers einholen, aus der sich der berufliche Nutzungsumfang ergibt.

Hinweis: Die Sofortabschreibung ist für Arbeitnehmer häufig günstiger als die Abschreibung über mehrere Jahre, denn durch sie ist es nun leichter möglich, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € pro Jahr zu überschreiten.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Gastronomie: Ermäßigter Steuersatz bis 31.12.2022 verlängert

[Zur Webseite](#)

Vorlage an Bundesverfassungsgericht: BFH hält Verrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig

[Zur Webseite](#)

Update: Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung

[Zur Webseite](#)

Kleinunternehmerregelung: Welche Vor- und Nachteile sich für Unternehmer ergeben

[Zur Webseite](#)

Pendeln wird immer teurer: Steuerzahlerbund fordert höhere Entfernungspauschale

[Zur Webseite](#)

In Kürze

Höhe des Elterngeldes: Wann Lohn einbußen infolge der Corona-Krise unberücksichtigt bleiben

Durch Corona-Pandemie und Lockdown waren viele Arbeitnehmer gezwungen, in Kurzarbeit zu gehen oder ihren Arbeitsplatz aufzugeben. werdende Eltern hatten die Sorge, dass sie in der Folge auch Einschnitte beim Elterngeld in Kauf nehmen müssen, da ihr Einkommen vor der Geburt die Grundlage für die Höhe des Elterngeldes ist. Die gute Nachricht: Nun können als Bemessungsgrundlage die Löhne aus Zeiten vor der Corona-Pandemie herangezogen werden.

[Weiterlesen](#)
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)

Kleine Photovoltaikanlagen: Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

Besitzer kleiner Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke können ihren Stromerzeugungsbetrieb als Liebhabereibetrieb einstufen lassen, so dass ihre Gewinne und Verluste aus dem Betrieb der Anlagen nicht der Besteuerung unterliegen. Allerdings hat dies keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen muss grundsätzlich Umsatzsteuer abgeführt werden.

[Weiterlesen](#)
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)





Personengesellschaften: Gesetzgeber schafft neue Besteuerungsmöglichkeit

Der Bundestag hat am 21.05.2021 das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 25.06.2021 zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit einzuräumen, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können wie Kapitalgesellschaften.

Hintergrund ist, dass Personengesellschaften gewerbesteuerrechtlich als eigenständige Steuersubjekte behandelt werden, für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies hingegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte (transparente Besteuerung). Dies führt im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand im Vergleich zu Kapitalgesellschaften.

Auf Antrag können sich Personengesellschaften nun ab 2022 bei der Besteuerung wie Kapitalgesellschaften behandeln lassen. Das gilt sowohl für die Körperschaft- als auch für die Gewerbesteuer. Erfreulich ist, dass sie aufgrund dieser Option vom niedrigen Körperschaftsteuersatz profitieren. Allerdings hat die Option auch noch andere Konsequenzen. Hier zwei Beispiele:

Geldentnahmen müssen als Gewinnausschüttung mit entsprechendem Abgeltungsteuerabzug durchgeführt werden.

Auch Anstellungs- und Darlehensverträge sind auf Konsequenzen zu überprüfen. Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, dann liegt nach der Option ein Anstellungsverhältnis vor, mit der Konsequenz, dass Lohnsteuer einbehalten werden muss.

Hinweis: Gerne prüfen wir daher mit Ihnen gemeinsam, ob eine Option in Ihrem Fall sinnvoll ist und welche weiteren Schritte für eine optimale Ausnutzung der Option erforderlich sind.

Zudem wird durch das Gesetz der räumliche Anwendungsbereich des Umwandlungsteuergesetzes über den EWR hinaus erweitert. Es soll Unwuchten bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und -verlusten bei Gesellschafterdarlehen beseitigen und den Bürokratieaufwand bei der steuerbilanziellen Nachverfolgung von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen verringern. Die Reinvestitionsfristen des § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) und die Investitionsfrist des § 7g EStG wurden um ein weiteres Jahr verlängert. Beim § 7g EStG bedeutet das, dass die Steuerpflichtigen für im Jahr 2017 in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge fünf Jahre und für in 2018 in Anspruch genommene vier Jahre Zeit haben, um die Investition zu tätigen.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

ZAHLUNGSTERMINE

September | Oktober 2021

Freitag, 10.09.2021 (13.09.2021*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Dienstag, 28.09.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 11.10.2021 (14.10.2021*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.10.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Bemessung der Grunderwerbsteuer:
Instandhaltungsrückstellung darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Im September 2020 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nun erklärt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden seien, wenn der Notarvertrag nach dem 20.05.2021 geschlossen worden sei.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Steuerpflicht bei Grundstücksveräußerung: Gartenhaus zur Nutzung für eigene Wohnzwecke?

Ein Mann erwarb im Jahr 2009 für 60.000 € einen Miteigentumsanteil an den Grundstücken eines Kleingartenvereins. Auf seiner Parzelle stand ein Gartenhaus. Im Jahr 2014 veräußerte er seinen Miteigentumsanteil für 152.000 € und das Finanzamt berücksichtigte einen Veräußerungsgewinn von 82.000 €. Nach Ansicht des Mannes war der Verkauf hingegen steuerfrei, da er in dem Haus gewohnt habe, auch wenn das nicht dem Zweck des Gebäudes entsprochen habe.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Minijobs: Welche Fallstricke steuerlich zu beachten sind

Wenn Sie Schüler für Ferienjobs beschäftigen, sollten Sie sich mit Fragen der Besteuerung und des Jugendarbeitsschutzes vertraut machen. Hier gilt:

Alters- und Zeitgrenzen: Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche in der Regel erst ab einem Alter von 15 Jahren arbeiten (für höchstens acht Stunden pro Tag). Eine Ausnahme gilt für Schüler ab 13 Jahren, wenn die Einwilligung der Eltern (für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden) vorliegt und die ausgeübte Tätigkeit altersgerecht ist.

450-€-Minijobs: Bei einem 450-€-Minijob überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht die Grenze von 450 € im Monat. Die Verdienstgrenze liegt bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung also bei maximal 5.400 € pro Jahr.

Kurzfristiger Minijob: Ein sogenannter kurzfristiger Minijob ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht. Erfasst werden von dieser Beschäftigungsform beispielsweise Weinleser, Eisverkäufer oder Aushilfen im Biergarten. Die Beschäftigung ist hierbei innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage bzw. im Voraus vertraglich begrenzt.

Rentenversicherung: Für kurzfristige Minijobs fallen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Kurzfristige Minijobs sind deshalb auch nicht rentenversichert. Bei 450-€-Minijobs ist das

anders, denn diese sind rentenversicherungspflichtig. Arbeitnehmer haben allerdings die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu müssen sie dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass sie auf die Rentenversicherung verzichten.

Krankenversicherung: Für kurzfristige Minijobs fallen grundsätzlich keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Bei einem 450-€-Minijob hingegen führen Arbeitgeber Krankenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab. Zu beachten ist aber, dass durch die Beiträge kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis entsteht. Die Arbeitnehmer können daraus also keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb müssen sich Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn sie nicht bereits durch ihre Haupttätigkeit oder durch eine Familienversicherung abgesichert sind.

Lohnsteuer: Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können entweder individuell nach der Steuerklasse der Minijobber oder mit einer pauschalen Lohnsteuer versteuert werden.

Mindestlohn: Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen sich bei den Löhnen an den gesetzlichen Mindestlohn halten. Dieser beträgt seit dem 01.01.2021 (und befristet bis zum 30.06.2021) 9,50 € pro Stunde. Die Gesamtstundenzahl der Minijobber darf also 47,37 im Monat nicht übersteigen. Ab dem 01.07.2021 steigt der zu zahlende Mindestlohn auf 9,60 € pro Stunde, so dass sich dann eine Maximalstundenzahl von 46,88 monatlich ergibt.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0
Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de
www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

..... WARUM UNS EIN WORT AUF DER ZUNGE LIEGT, ABER NICHT EINFALLEN WILL?

Dieses Phänomen tritt häufig bei Eigennamen auf. Zum Beispiel haben wir das Gefühl, dass der Name der Nachbarin mit B anfängt und zwei Silben hat. Der Rest jedoch fällt uns leider nicht mehr ein. Die Ursache hierfür liegt häufig im Aufbau unseres Langzeitgedächtnisses, welches verschiedene Ebenen umfasst. Auf der Formebene sind das Schriftbild sowie die klangliche Gestalt der Worte repräsentiert, während auf einer anderen Ebene die Wortbedeutungen und die Kombinierbarkeit mit weiteren Wörtern gespeichert sind. Diese sogenannten Konzepte verknüpfen verschiedene Wissensaspekte, zu denen Bilder, Gerüche, Höreindrücke, Emotionen und Wörter gehören. All das, was wir mit der Nachbarin verbinden, ist demnach hier abgelegt.

Um nun einen Gedanken, z.B. „Wie heißt die Nachbarin?“, in Sprache gießen zu können, muss das betreffende Konzept aktiviert werden. Es beginnt die Suche nach Einträgen in unserem Langzeitgedächtnis, dem „mentalen Lexikon“, deren Bedeutung zu diesem Konzept passt. Teilweise können wir sogar angeben, welches Geschlecht der Familienname, also das gesuchte Wort, hat oder dass es sich dabei um eine Berufsbezeichnung handelt. Ein phonologischer Hinweis wie ein klangähnliches Wort hilft dabei eher als ein Wort mit einer ähnlichen Bedeutung. Z.B. kommt man eher durch „sauer“, anstatt durch „Landwirt“ auf den gesuchten Nachnamen: Frau Bauer.

DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: ©Martin - stock.adobe.com, Seite 3: ©kite_rin - stock.adobe.com, Seite 4: ©Simon Kraus - stock.adobe.com, Seite 4: ©cherryandbees - stock.adobe.com, Seite 5: ©Markus Mainka - stock.adobe.com, Seite 6: ©R.R.Hundt - stock.adobe.com, Seite 7: ©leszekglasner - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de